

Mandanten- Brief

April 2024

1. Entwurf für das Bürokratieentlastungsgesetz IV

In ihrem Koalitionsvertrag hatten die Regierungsparteien vereinbart, ein Bürokratieentlastungsgesetz vorzulegen. Mitte März hat die Bundesregierung nun den **Regierungsentwurf für das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV)** beschlossen, das jetzt an die Parlamente weitergeleitet wird. Das BEG IV ist **Teil des Bürokratieabbaupaketes**, auf das sich das Kabinett bei seiner Klausur in Meseberg im August 2023 geeinigt hatte. Dieses Paket umfasst neben dem BEG IV das inzwischen verabschiedete **Wachstumschancengesetz**, die **Anhebung der Schwellenwerte** zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen, eine gemeinsame Initiative mit Frankreich zur **Reduktion von Bürokratielasten auf EU-Ebene** sowie eine **Sammelverordnung zur Reduktion von Bürokratie auf Verordnungsebene**. Gebündelt soll das **Entlastungsvolumen** dieser Maßnahmen für die Wirtschaft **über 3 Milliarden Euro pro Jahr** betragen. Das **BEG IV trägt dazu rund 944 Millionen Euro pro Jahr bei**. Hier ist ein Überblick über die wesentlichen Änderungen durch das BEG IV, wobei der Großteil des Entlastungsvolumens auf die ersten vier Änderungen entfällt.



- **Aufbewahrungsfristen:** Die handels- und steuerrechtlichen **Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege** (Rechnungskopien, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltslisten etc.) sollen von zehn **auf acht Jahre verkürzt** werden. Diese Änderung erfolgt parallel im Handelsgesetzbuch, in der Abgabenordnung und im Umsatzsteuergesetz und soll für alle Belege gelten, deren Aufbewahrungsfrist bei Inkrafttreten des BEG IV noch nicht abgelaufen ist.
- **Vollmachtsdatenbank:** Es soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank eingerichtet werden, in der **Steuerberater ab 2028 Generalvollmachten für die Sozialversicherung hinterlegen** können. Dadurch müssen Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr zahlreiche Einzelvollmachten für die verschiedenen Träger der Sozialversicherungen ausstellen. Stattdessen soll künftig **eine elektronische Generalvollmacht genügen**, die dann alle Träger der Sozialversicherungen in der Vollmachtsdatenbank abrufen können.
- **Hotelmeldepflicht:** Die **Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige wird abgeschafft**. Für Staatsangehörige anderer Staaten bleibt die Meldepflicht aufgrund zwingender EU-Vorgaben jedoch weiter bestehen.
- **Schriftformerfordernisse:** Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sollen an vielen Stellen **Schriftformerfordernisse zu Textformerfordernissen herabgestuft** werden. Anders als die Schriftform setzt die Textform **keine eigenhändige Unterschrift** voraus. Damit reichen auch eine E-Mail, eine SMS oder eine Messenger-Nachricht für eine entsprechende Erklärung aus. Vergleichbare Herabstufungen sind auch im Vereinsrecht, im Gesellschaftsrecht und in weiteren Gesetzen geplant. So sollen Vereinsmitglieder ihre Zustim-

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz in Arbeit

Regierungskoalition hatte im August 2023 ein Paket zur Bürokratieentlastung beschlossen

zum Paket gehört auch das inzwischen verabschiedete Wachstumschancengesetz

Entlastung der Wirtschaft um 944 Mio. Euro im Jahr

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen auf acht Jahre

Generalvollmacht für den Steuerberater soll genügen

Datenbank ab 2028

Meldepflicht für deutsche Hotelgäste entfällt

Textform ersetzt an vielen Stellen die Schriftform und ermöglicht damit auch elektronische Erklärungen

mung zu einem Beschluss, der ohne Mitgliederversammlung gefasst wurde, künftig auch in Textform erklären können. Auch sollen GmbH-Gesellschafter bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung ihre Stimme in Textform abgeben können, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind.

- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** Eine Umsatzsteuer-Voranmeldung muss monatlich abgegeben werden, wenn die abzuführende Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat. Lag die abzuführende Umsatzsteuer unter diesem Schwellenwert, ist stattdessen eine vierteljährliche Voranmeldung ausreichend. Der **Schwellenwert für die vierteljährliche Voranmeldung** wird nun **auf 9.000 Euro angehoben**.
- **Differenzbesteuerung:** Mit der Differenzbesteuerung kann ein Wiederverkäufer die **Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer** auf vereinfachte Weise ermitteln, indem er die **Gesamtdifferenz aus allen innerhalb eines Besteuerungszeitraumes getätigten Einkäufen und Verkäufen** bildet, sofern der Einkaufspreis einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Dieser **Betrag für den Einkaufspreis** beträgt seit 2002 unverändert 500 Euro und soll nun **auf 750 Euro angehoben** werden.
- **Freistellungsbescheinigungen:** Die **Geltungsdauer** von Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen wird von drei **auf fünf Jahre verlängert**.
- **Nebenkostenabrechnung:** Vermieter können künftig bei Betriebskostenabrechnungen **Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen**.
- **Arbeitszeugnis:** Der Ausschluss der elektronischen Form für die Erteilung von Zeugnissen über ein Dienstverhältnis und dessen Dauer wird aufgehoben. **Arbeitszeugnisse** sollen damit künftig **mit Zustimmung des Arbeitnehmers auch in elektronischer Form** erteilt werden können
- **Aushangpflichten:** Der Arbeitgeber kann **Aushangpflichten** nach dem Arbeitszeitgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz künftig auch erfüllen, indem er die geforderten **Informationen** über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik – etwa das Intranet – **elektronisch zur Verfügung stellt**, sofern alle Beschäftigten freien Zugang zu den Informationen haben.
- **Elternzeit:** Das **Schriftformerfordernis für Anträge** auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ablehnung sowie die Geltendmachung des Anspruchs auf Elternzeit soll **durch die Textform ersetzt** werden.
- **Öffentliche Versteigerungen:** Die Möglichkeiten, öffentliche Versteigerungen durchzuführen, sollen erweitert werden. Künftig sollen sie wahlweise **auch online per Live-Stream oder in hybrider Form** stattfinden können.
- **Fluggastabfertigung:** Die **Fluggastabfertigung kann künftig auch digital erfolgen**. Dazu können künftig mit ausdrücklicher Einwilligung des Reisenden bestimmte **Daten aus dem Reisepass ausgelesen** werden.
- **Öffentlichkeitsbeteiligung:** Die **Äußerungsfrist bei Öffentlichkeitsbeteiligungen** in Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, soll **angemessen verkürzt** werden.
- **Grundrente:** Die **Stichprobenprüfungen von Einkünften aus Kapitalvermögen** bei der Grundrente **werden abgeschafft**, nachdem sich die Annahme, dass diese Stichproben erforderlich seien, nicht bestätigt hat.

keine eigenhändige
Unterschrift mehr nötig

vierteljährliche Umsatz-
steuer-Voranmeldung bis
9.000 Euro Jahresbetrag

Anhebung der Bagatell-
grenze für die Differenz-
besteuerung auf 750 Euro

längere Gültigkeit der Frei-
stellungsbescheinigung

elektronisches Arbeits-
zeugnis mit Zustimmung
des Arbeitnehmers

Aushangpflichten können
auch elektronisch erfüllt
werden

Textform auch bei
Elternzeitanträgen

öffentliche Verstei-
gerungen können online
durchgeführt werden

verkürzte Äußerungsfrist

zahlreiche weitere Detail-
entlastungen im Entwurf
enthalten

2. Wachstumschancengesetz vom Bundesrat verabschiedet

Der **Bundesrat** hat in seiner Sitzung am 22. März 2024 **dem Wachstumschancengesetz zugestimmt** und damit einen **Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses bestätigt**. Auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses wurden zahlreiche Änderungen am Gesetz vorgenommen, darunter:

- Einführung einer **degressiven Abschreibung für Wohngebäude von 5 %**,
- Einführung einer **degressiven Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter für 9 Monate** (von April bis Dezember 2024),
- auf vier Jahre **befristete Anhebung des Verlustvortrags auf 70 %** sowie
- **Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung**.

Die ursprünglich geplante **Klimaschutz-Investitionsprämie** ist **nicht mehr Teil des Wachstumschancengesetzes**. Das Gesetz soll in der abgespeckten Form zu steuerlichen Entlastungen in Höhe von 3,2 Mrd. Euro führen. Alle Details zur Endfassung des Gesetzes lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

3. Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs

Mittlerweile sind elektronische Fahrtenbücher eher die Regel als die Ausnahme, denn meist stellen diese eine Arbeitserleichterung bei der lästigen Dokumentation für das Finanzamt dar. Das Finanzgericht Düsseldorf weist aber wieder einmal darauf hin, dass **auch elektronische Fahrtenbücher eine geschlossene Form haben müssen**, um steuerlich anerkannt zu werden. Eine äußere geschlossene Form weist ein per Software erzeugtes Fahrtenbuch laut dem Urteil nur dann auf, wenn **nachträgliche Veränderungen** an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten **technisch ausgeschlossen sind oder in der Datei selbst dokumentiert** oder offen gelegt werden und bereits bei gewöhnlicher Einsichtnahme in das elektronische Fahrtenbuch erkennbar sind. Alle erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Ein **Verweis auf ergänzende Unterlagen** ist **nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt** wird. Die im Streitfall geführten elektronischen Fahrtenbücher erfüllen diese Voraussetzungen nicht, denn es wurde ein Programm verwendet, das nachträgliche Änderungen zulässt, ohne diese Änderungen im Fahrtenbuch selbst offenzulegen. Eingetragene Fahrten konnten bis zur Festschreibung des jeweiligen Monats beliebig geändert oder gelöscht werden. Vorgenommene Veränderungen sind dabei nicht unmittelbar aus dem Fahrtenbuch selbst ersichtlich gewesen, sondern wurden lediglich in Protokolldateien festgehalten. Folglich kann die Ordnungsgemäßheit des Fahrtenbuchs nur unter Heranziehung der Änderungsprotokolle überprüft werden. Zwar sind diese Protokolldateien ihrerseits nicht änderbar oder löscherbar. Solche **externen Dateien** sind jedoch nach der Überzeugung des Gerichts schon dem Grunde nach **nicht geeignet, die geschlossene Form des Fahrtenbuchs herzustellen**. Der Kläger konnte sich auch nicht darauf berufen, dass bei der vorherigen Außenprüfung das Fahrtenbuch nicht beanstandet wurde, obwohl es mit derselben Software erstellt worden war. Eine bloße Nichtbeanstandung bei der Außenprüfung führt noch nicht dazu, dass der Steuerzahler sich bei einer späteren Prüfung auf Vertrauensschutz berufen kann.

Bundesrat beschließt nach langem Tauziehen das Wachstumschancengesetz

degressive Abschreibung kommt in reduzierter Form

weitere Entlastungsmaßnahmen ebenfalls gestrichen oder im Umfang reduziert

elektronische Fahrtenbücher verdrängen zunehmend die Papiervariante

Fahrtenbücher müssen eine geschlossene Form haben

nachträgliche Veränderungen müssen ausgeschlossen sein oder dokumentiert werden

Verweis auf externe Unterlagen nur in Ausnahmefällen zulässig

Nichtbeanstandung bei vorhergehender Außenprüfung begründet keinen Vertrauensschutz

4. Anwaltskammer hält Soli für verfassungswidrig

Ein Gutachten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für das Bundesverfassungsgericht kommt zu dem Ergebnis, dass der **Solidaritätszuschlag nach seiner teilweisen Abschaffung verfassungswidrig** ist. Laut der BRAK ist der Soli verfassungsrechtlich **nicht mehr durch eine Ausnahmelage gedeckt**. Außerdem **verstößt die Erhebung** des Soli bei nur noch rund 10 % der Steuerzahler **gegen den Gleichheitsgrundsatz**. Beim Bundesverfassungsgericht ist derzeit eine Verfassungsbeschwerde gegen den Soli in seiner aktuellen Form anhängig, zu der das Gericht das Gutachten der BRAK angefordert hatte.

Gutachten der Anwaltskammer bestätigt dem Soli Verfassungswidrigkeit

Bundesverfassungsgericht hatte das Gutachten zu einem laufenden Verfahren angefordert

5. Letztmalige Fristverlängerung für Schlussabrechnungen

Bund und Länder haben sich im Einklang mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten auf eine **letztmalige Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnung** verständigt. Die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen können demnach noch **bis zum 30. September 2024 eingereicht** werden. Mit dieser Fristverlängerung sind auch **einige Vereinfachungen im Prüfverfahren** verbunden. Durch diese Maßnahmen sollen den 21 Bewilligungsstellen im Lauf des Jahres möglichst alle der noch rund 400.000 ausstehenden Schlussabrechnungen zur Prüfung vorliegen.

letzte Fristverlängerung für Schlussabrechnung zu Corona-Wirtschaftshilfen bis 30. September 2024

6. Pauschalbesteuerung der Überlassung von VIP-Logen

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist eine Sachzuwendung, die pauschal besteuert werden kann. Diese gängige Praxis hat der Bundesfinanzhof bestätigt, aber dabei klargestellt, dass der **Gegenstand der Sachzuwendung die Überlassung des einzelnen Logenplatzes** ist. Auf **Leerplätze oder nicht besuchte Veranstaltungen** entfallende Aufwendungen für die Loge sind deshalb **ebenso wenig bei der Pauschalbesteuerung zu berücksichtigen wie die Kosten eines Sitzplatzes für einen Mitarbeiter**, der allein zur Betreuung der Gäste bei der Veranstaltung anwesend ist. Die Aufwendungen für die überlassenen Plätze können über eine sachgerechte Schätzung ermittelt werden. Gleiches gilt für den nicht zu versteuernden Werbeanteil, der auf die Zuwendung des Logenplatzes entfällt.

kostenlose Überlassung von Logenplätzen kann pauschal versteuert werden

nur Kosten für tatsächlich genutzte Logenplätze sind bei der Besteuerung zu berücksichtigen

7. Geltendmachung der Energiepreispauschale

Eine vom Arbeitgeber nicht ausgezahlte **Energiepreispauschale** ist vom Arbeitnehmer **nicht gegenüber dem Arbeitgeber**, sondern im Rahmen des Veranlagungsverfahrens für 2022 durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung **geltend zu machen**. Nachdem bereits ein Finanzgericht vergleichbar entschieden hatte, hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt, dass sich der **Arbeitnehmer grundsätzlich an sein Finanzamt wenden und eine Steuererklärung abgeben** muss, wenn ihm der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nicht auszahlt. Erst wenn sich auch das Finanzamt sträuben sollte, kann die Pauschale vor dem Finanzgericht erstritten werden.

nicht ausgezahlte Energiepreispauschale muss beim Finanzamt eingefordert werden